

Das Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) hatte am 4.3.2020 einen ersten Fachlichen Hinweis veröffentlicht, in dem die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf ausgewählte Aspekte der HGB- und IFRS-Rechnungslegung für Abschlüsse und Lageberichte zum 31.12.2019 und deren Prüfung aufgezeigt wurden (s. dazu schon BB 2020, 681). Teil 2 vom 25.3.2020 – so eine Meldung auf der IDW-Homepage desselben Tags – baut auf diesem Hinweis auf bzw. ergänzt ihn, u. a. um die Auswirkungen auf Abschlüsse und Lageberichte für Berichtsperioden, die nach dem 31.12.2019 enden, und um ausführlichere Hilfestellungen zum Prüfungsprozess. „Nach unserer Auffassung ist in der Regel davon auszugehen, dass die Ausbreitung des Coronavirus als weltweite Gefahr nach dem 31.12.2019 als wertbegründend einzustufen ist und dementsprechend die bilanziellen Konsequenzen erst in Abschlüssen mit Stichtag nach dem 31.12.2019 zu berücksichtigen sind“, erläutert Prof. Dr. Klaus-Peter Naumann, Sprecher des Vorstands des IDW (PM IDW vom 26.3.2020). „Deswegen sind die jetzt kommenden Abschlüsse, also insbesondere Quartals- oder Halbjahresabschlüsse zum 31.3.2020, so spannend“, so Naumann weiter. Vor dem Hintergrund der aktuellen Auswirkungen der Coronavirus-Pandemie hat sich der Bankenfachausschuss (BFA) des IDW mit der Bildung von Wertberichtigungen bei Finanzinstrumenten nach IFRS 9 auseinandergesetzt und ebenfalls einen Fachlichen Hinweis entwickelt. Der BFA, so IDW Aktuell vom 26.3.2020, ist u. a. der Auffassung, dass die aktuelle Situation nicht zu einem undifferenzierten, automatischen Transfer von Finanzinstrumenten von der Stufe 1 in die Stufe 2 oder gar Stufe 3 führt. In einem weiteren Fachlichen Hinweis stellt der IDW-Fachausschuss für Unternehmensbewertung und Betriebswirtschaft (FAUB) klar, dass ökonomische Entscheidungen regelmäßig auf der Grundlage von Werten getroffen werden, die mit sog. Zukunftserfolgswertverfahren ermittelt werden (IDW Aktuell vom 27.3.2020). Dabei sei Unsicherheit an zwei Stellen zu berücksichtigen: zum einen in den Erwartungen künftiger finanzieller Überschüsse und zum anderen hierzu äquivalent in der Risikoprämie, die Investoren für die Übernahme der Unsicherheit fordern. Alle Fachlichen Hinweise finden Sie unter www.idw.de/idw/im-fokus/coronavirus. – In diesem Schwerpunkttheft zu COVID-19 erläutert Berger die Auswirkungen des neuen Coronavirus auf die Rechnungslegung.



Gabriele Bourgon,
Ressortleiterin
Bilanzrecht und
Betriebswirtschaft

Rechnungslegung

IASB: Bilanzierung von erwarteten Kreditverlusten im Rahmen von COVID-19

-tb- Der International Accounting Standards Board (IASB) hat am 27.3.2020 ein Dokument veröffentlicht, das Fragen zur Anwendung von IFRS 9 „Finanzinstrumente“ aufgrund der von COVID-19 verursachten wirtschaftlichen Unsicherheiten beantwortet. Das Dokument thematisiert insbes. die Auswirkungen der Pandemie auf die Bilanzierung von erwarteten Kreditverlusten. Dabei ist festzuhalten, dass sich keine Änderungen in der Anwendung von IFRS 9 ergeben. Allerdings müssen Unternehmen ggf. ihre Ansätze zur Prognose und zur Bestimmung des Zeitpunkts von Lebenszeitverlusten anpassen, um dem aktuellen Umfeld Rechnung zu tragen. Die vollständige Pressemitteilung ist unter <https://www.ifrs.org> abrufbar.

IASB: Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Tätigkeit des IASB

-tb- Der IASB hat am 27.3.2020 eine Erklärung veröffentlicht, in der die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Tätigkeit des IASB dargelegt werden. Trotz der vielen Herausforderungen, die die aktuelle Lage mit sich bringt, treiben der IASB und seine technischen Mitarbeiter weiterhin zeitkritische Projekte wie die IBOR-Reform und Änderungen zu IFRS 17 „Versicherungsverträge“ gemäß den ursprünglichen Projektplänen voran. Allerdings werden die ursprünglich für März und April 2020 geplanten Veröffentlichungen mehrerer eng gefasster Änderungen an den IFRS-Standards auf Mai 2020 verschoben. Die vollständige Pressemitteilung ist unter <https://www.ifrs.org> abrufbar.

Wirtschaftsprüfung

IDW: EEG 2017 – IDW PH 9.970.12 und IDW PH 9.970.14 aktualisiert sowie Hinweise zur Corona-Krise

Der Energiefachausschuss (EFA) des IDW hat zwei IDW-Prüfungshinweise für die bevorstehende Prüfungssaison aktualisiert:

- IDW-Prüfungshinweis „Besonderheiten der Prüfungen nach § 75 Satz 2 EEG 2017, § 30 Abs. 1 Nr. 5 KWKG und § 17f Abs. 5 Satz 2 EnWG i.V. m. § 30 Abs. 1 Nr. 5 KWKG der Abrechnungen von Elektrizitätsversorgungsunternehmen, stromkostenintensiven Unternehmen, Letztverbrauchern und Eigenversorgern für das Kalenderjahr 2019 (IDW PH 9.970.12)“,
- IDW-Prüfungshinweis „Besonderheiten der Prüfung im Zusammenhang mit der Antragstellung von Schienenbahnen auf Besondere Ausgleichsregelung nach dem EEG 2017 (IDW PH 9.970.14)“.

Die IDW-Prüfungshinweise enthalten Beispiele für Prüfungshandlungen und Formulierungsvorschläge für die Berichterstattung des Wirtschaftsprüfers über die jeweilige Prüfung. Sie werden in IDW Life 4/2020 veröffentlicht. Für beide IDW-Prüfungshinweise finden IDW-Mitglieder unter www.idw.de nach dem Einloggen im Mitgliederbereich „Mein IDW“ in der Rubrik Arbeitshilfen, Support Dokumente, Branchen, Änderungsfassungen Energie, jeweils eine Fassung, aus der die Änderungen im Vergleich zur Vorversion ersichtlich werden.

Die Corona-Krise macht auch vor dem Energiebereich nicht halt. I. d. R. werden die Prüfungen oder zumindest wichtige Teile davon vor Ort beim

Mandanten durchgeführt. Vor dem Hintergrund der aktuellen Beschränkungen sollten Wirtschaftsprüfer und Mandant rechtzeitig klären, ob und welche alternativen Prüfungshandlungen der Wirtschaftsprüfer durchführen kann. Unter Ausnutzung der heutigen technischen Möglichkeiten kommen Videokonferenzen, Rundgänge mit Bildübertragung über das Smartphone oder Tablet, eingescannte oder fotografierte Unterlagen oder Bildschirme, Kurzbesuch mit entsprechendem Sicherheitsabstand, Nutzung des Postwegs sowie Remote-Zugänge in Betracht. In Abhängigkeit vom Einzelfall hat der Wirtschaftsprüfer zu beurteilen, ob er auf diesem Wege ausreichende geeignete Prüfungsnachweise erlangen kann. Ist dies nicht der Fall, hat er sein Prüfungsurteil aufgrund des Vorliegens eines Prüfungshemmnis zu modifizieren. Allgemeine Informationen finden sich unter www.idw.de in der Rubrik „Fokus/Coronavirus“, u. a. mit einer Liste verschiedener Links zum Thema. In dieser Liste finden sich auch Links zu den Hinweisen des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zur Besonderen Ausgleichsregelung sowie der DEHSt zur Strompreiskompensation.

(IDW Aktuell vom 27.3.2020)

WPK: Coronavirus – Anregung zu unbürokratischem Umgang mit Verstößen gegen Offenlegungspflichten nach § 325 HGB

Am 25.3.2020 hat die Wirtschaftsprüferkammer (WPK) das Bundesamt für Justiz und dem Bundesjustizministerium gebeten, mit Fristversäumnissen bei Offenlegungsfristen unbürokratisch umzugehen. Mitglieder haben die WPK darauf aufmerksam gemacht, dass dieser Tage bei zahlrei-